

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 77

Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Simulation der anwaltlichen Rechtsberatung

**Regulierung zur Sicherung
einer ordnungsgemäßen Rechtsberatung**

Von

Kim-Lukas Martin



Duncker & Humblot · Berlin

KIM-LUKAS MARTIN

Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Simulation
der anwaltlichen Rechtsberatung

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von
Dirk Heckmann

Band 77

Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Simulation der anwaltlichen Rechtsberatung

Regulierung zur Sicherung
einer ordnungsgemäßen Rechtsberatung

Von

Kim-Lukas Martin



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479
ISBN 978-3-428-19513-8 (Print)
ISBN 978-3-428-59513-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die nachstehende Arbeit wurde im Juni 2024 eingereicht und im Dezember 2024 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Die Arbeit wurde auf die am 28.02.2025 geltende Rechtslage aktualisiert und berücksichtigt ausgewählte Literatur bis zum 28.02.2025.

Ein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Volker Michael Jänich für seine strukturierten Hilfestellungen und die veranstalteten Doktorandenseminare, aus denen ich jeweils einen großen Mehrwert ziehen konnte. Er ließ mir die Freiheit mein Promotionsvorhaben selbstständig durchzuführen und stand mir bei Fragen jederzeit mit konstruktiven Lösungsvorschlägen zur Seite.

Weiterhin möchte ich mich bei Prof. Dr. Jochen Schlingloff für die Erstellung meines Zweitgutachtens und die Anregungen zu meiner Dissertation bedanken. Insgesamt gilt mein Dank der gesamten Promotionskommission – Prof. Dr. Volker Michael Jänich, Prof. Dr. Jochen Schlingloff und Prof. Dr. Matthias Knauff – für das in meiner Disputation gezeigte Interesse an meiner Arbeit und die bereichernde Diskussion.

Meinen Eltern und auch ganz besonders meiner Freundin, Sonia Drechsler, danke ich für ihre stetige Unterstützung während meines Studiums und meiner Promotion. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im April 2025

Kim-Lukas Martin

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Grundlagen	15
A. Aufbau der Arbeit und Eingrenzung des Prüfungsumfangs	17
I. Aufbau der Arbeit	17
II. Eingrenzung des Prüfungsumfangs	17
1. Begriff der Rechtsberatung	17
2. Begriff der ordnungsgemäßen Rechtsberatung	18
3. Verwendeter Begriff der Regulierung	19
4. Eingrenzung der betrachteten Einsatzbereiche	19
B. Begriffsklärung und technische Grundlagen der KI	20
I. Der Begriff „Künstliche Intelligenz“	20
1. Die Herkunft und die Geschichte des Begriffs der künstlichen Intelligenz	20
2. Begriffsstreit	25
a) Wann ist eine Maschine „intelligent“?	25
b) Die verschiedenen Unterteilungsversuche	30
aa) Starke und schwache KI	30
bb) Symbolische und subsymbolische KI	31
II. Technische Grundlagen	31
1. Begriffsklärung	32
2. Expertensysteme in ihrer klassischen Form	34
a) Begriffsklärung	34
b) Systemarchitektur	35
3. Neuere Modelle von Expertensystemen	37
4. Maschinelles Lernen	38
a) Vorbereitungsprozess bei der Erstellung eines ML-Verfahrens	39
b) Das überwachte Lernen (englisch Supervised Learning)	40
c) Das unüberwachte Lernen (englisch Unsupervised Learning)	42
d) Das verstärkende Lernen (englisch Reinforced Learning)	44
e) Das aktive Lernen (englisch Active Learning)	45
5. Künstliche neuronale Netze (englisch Artificial Neural Networks) und das tiefe Lernen (englisch Deep Learning)	46
a) Grundzüge des Aufbaus von künstlichen neuronalen Netzen	46
b) Grundzüge der Funktion von künstlichen neuronalen Netzen	48

III. Zwischenergebnis	50
C. Heutiger Einsatz von KI im juristischen Bereich	51
I. Automatisierte Dokumentenerstellung	53
II. Informationssuche zum Auffinden relevanter Daten	56
1. Information Retrieval und E-Discovery	57
2. Weitere Einsatzgebiete des Information Retrievals	60
3. Begriffsklärung Information Extraction	61
a) Abgrenzung zur Dokumentenanalyse	61
b) Abgrenzung zum Text- und Data-Mining	64
c) Zwischenergebnis	65
4. Dokumentenanalyse	66
a) Einsatzgebiete der Dokumentenanalyse	66
aa) Vertragsanalyse	67
bb) Analyse anderer Dokumententypen	69
b) Funktionsweise	72
c) Abgrenzungsfragen	72
III. Vorhersagen im rechtlichen Bereich	73
IV. Juristische Expertensysteme und verwandte Systeme zur Abgabe von Rechtsrat und Handlungsempfehlungen	78
1. Juristische Expertensysteme	79
a) Bedienung und Funktionsweise	79
b) Anbietermodelle	80
aa) Anwaltschaft	80
bb) Sonstige Anbieter	81
(1) Self-Service Produkte zur eigenen Erstellung	81
(2) Inkassomodell	82
(3) Forderungskauf (Consumer Claims Purchasing)	84
(4) Vermittlungs- und Finanzierungsmodell	85
2. Legal Robots und Chatbots	86
a) Legal Robots	86
aa) Flightright und Flug-Verspätet	87
bb) Frag-einen-Anwalt, 123Recht und Prime Legal AI	90
b) (Juristische) Chatbots	91
V. Zwischenergebnis	94

2. Teil

Regulierungsrahmen de lege lata zur Sicherung ordnungsgemäßer Rechtsberatung unter Einsatz von KI	95
A. Begriff der Rechtsberatung in regulatorischer Hinsicht	95
I. Allgemeines	96
1. Sinn und Zweck des RDG	97

2. Eröffnung des sachlichen und räumlichen Anwendungsbereichs des RDG	99
a) Sachlicher Anwendungsbereich	99
b) Räumlicher Anwendungsbereich	100
aa) Grundsatz des § 1 I 1 RDG	100
bb) Einschränkung durch § 1 II RDG	100
cc) Rückausnahme: Vorübergehende Rechtsdienstleistungen, § 15 RDG	104
II. Konkrete Zuordnung der einzelnen Geschäftsmodelle	105
1. Automatisierte Dokumentenerstellung	106
a) Nichtanwaltliche Anbieter von Dokumentengeneratoren	106
aa) Tätigkeit	106
(1) Keine Tätigkeit durch Software im Prozess des Erstellens des Dokuments	106
(2) Tätigkeit in der Programmierung, Ergänzung und Bereit- stellung der Software	107
(3) Tätigkeit im Ablauf der Software bei Benutzung	108
(4) Tätigkeit im Gesamtprozess des Dokumentengenerators	109
(5) Keine Tätigkeit des Anbieters im Rahmen des Einsatzes von Dokumentengeneratoren	109
(6) Anwendung und Zwischenergebnis	110
bb) Konkret fremde Angelegenheit	114
(1) Keine konkret fremde Angelegenheit durch die Dienst- leistung Dokumentengenerator	114
(2) Konkret fremde Angelegenheit durch Dokumentengene- ratoren	116
(3) Anwendung und Zwischenergebnis	117
cc) Erfordernis einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall	120
(1) Keine rechtliche Prüfung im Einzelfall	121
(2) Rechtliche Prüfung im Einzelfall möglich	122
(3) Beachtlichkeit des „Erfordernisses“ einer rechtlichen Prüfung	124
(4) Anwendung der Ergebnisse	125
(a) Definition der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls ..	125
(b) Anwendung der Definition	128
(c) Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung des Einzel- falls	130
(d) Objektive Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls	132
(e) Subjektive Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung des Einzelfalls	133
(f) Übertragung der subjektiven Erforderlichkeit auf die Erforderlichkeit der Einzelfallprüfung	135
b) Anwaltliche Anbieter von Dokumentengeneratoren	137

2. Informationssuche durch Information Retrieval	137
a) Tätigkeit	137
aa) Tätigkeit der Software	138
bb) Zurechnung zum Anbieter	138
cc) Besonderheiten durch sonstige technische Ausgestaltungen der Software	139
b) Konkret fremde Angelegenheit und rechtliche Prüfung des Einzel- falls	140
3. Informationssuche durch Dokumentenanalyse	141
a) Erkennung des Vertragstyps, Kündigungsklauseln, Rechtswahl- klauseln und andere ausgewählte Beispiele der Vertragsanalyse ..	143
b) Erkennung von personenbezogenen Daten, wettbewerbswidrigen Inhalten und andere ausgewählte Beispiele der Dokumenten- analyse	146
4. Predictive Analytics	147
5. Juristische Expertensysteme	149
a) Online-Rechner zur summarischen Prüfung des Anspruchs durch Anbieter mit Inkassolizenz	149
aa) Online-Rechner als Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 I RDG	150
bb) Keine rechtliche Prüfung im Einzelfall	150
cc) Anwendung und Zwischenergebnis	151
(1) Tätigkeit bei darauffolgender Beauftragung	153
(2) Tätigkeit bei fehlender Beauftragung	156
b) Online-Rechner zur summarischen Prüfung des Anspruchs durch Anbieter ohne Inkassolizenz	158
c) Klassische vorprogrammierte juristische Expertensysteme zur Beantwortung von Rechtsfragen durch Anbieter ohne eine In- kassolizenz	159
d) Tools zum Erstellen juristischer Expertensysteme	162
6. Legal Robots	162
7. Chatbots	162
III. Zwischenergebnis	166
B. Regulierungsrahmen für nichtanwaltliche Anbieter bei Nutzung von KI-Software zur Erbringung von Rechtsberatung	167
I. Regulierung durch das RDG	167
1. Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen, § 10 I 1 Nr. 1 RDG	168
a) Voraussetzungen zur Erlangung der Befugnis	168
b) Verfahren zur Erlangung der Befugnis	172
c) Umfang der Inkassodienstleistungsbefugnis im Hinblick auf die dargestellten KI-Inkassodienstleister	172
aa) Entscheidungen des BGH zum Umfang der Inkassodienstlei- stungsbefugnis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zu Inkassodienstleistungen	173

(1) „LexFox“ Entscheidung(en) des BGH	173
(2) „Air-Deal“- und „financial-right“-Entscheidung des BGH	176
(3) Zwischenergebnis	178
bb) Ansicht des Gesetzgebers zum Umfang der Inkassodienstleistungs- befugnis	179
cc) Stellungnahme und Zwischenergebnis	181
d) Informationspflichten für Inkassodienstleister	182
2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, § 5 RDG	185
3. Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen, § 6 RDG	189
4. Rechtsdienstleistungen durch Behörden, § 8 RDG	191
5. Verbot von Rechtsdienstleistungen bei Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht, § 4 RDG	191
a) Erfolgsbezogene Vergütung und Kostenfreihaltung	192
b) Einschaltung eines Prozessfinanzierers	193
c) Erlaubnis zum Abschluss von Vergleichen	196
d) Gebündelte Durchsetzung von Forderungen (Sammelklage- Inkasso)	197
6. Zwischenergebnis	198
II. Regulierung durch das UWG	199
1. Gesetzesverstoß, §§ 3 I, 3a UWG	199
2. Irreführende geschäftliche Handlungen, §§ 5, 5a UWG	202
a) Irreführung durch vergleichende Aussagen über die eigene Dienst- leistung	202
b) Irreführende Aussagen über die Modalitäten der Erbringung der Dienstleistung	205
c) Unlautere Handlung durch Vorenthaltung wesentlicher Informa- tionen der Dienstleistung	207
III. Exkurs: Regulierung durch das BGB	208
1. Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB	208
2. Aktualisierungspflicht des § 327f BGB	211
a) Erforderlichkeit zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit	212
aa) Klassische juristische Expertensysteme und Chatbots	213
bb) Dokumenten- und Vertragsgeneratoren	216
cc) Online-Rechner und Legal Robots	216
b) Zeitraum der Aktualisierungspflicht	217
c) Folgen der Aktualisierungspflicht	219
IV. Regulierung durch den EU-Gesetzgeber	220
1. Anwendbarkeit der KI-Verordnung	221
2. Konkrete Anforderungen an KI-Systeme	224
3. Konkrete Anforderungen an die Ersteller der KI-Systeme	229
V. Zwischenergebnis	230

C. Regulierungsrahmen für Anwälte bei Nutzung von KI-Software zur Erbringung von Rechtsberatung	230
I. Regulierung durch anwaltliches Berufsrecht	231
1. Gewissenhafte Berufsausübung	231
a) § 43 BRAO als Transformationsnorm	232
b) Eigener Gehalt des § 43 BRAO	233
aa) Ordnungsgemäße Sachverhaltserfassung	236
bb) Ordnungsgemäße (gewissenhafte) inhaltliche Bearbeitung . .	240
(1) Korrelation statt Kausalität	242
(2) Black-Box-Effekt	242
(3) Grenzen der Formalisierbarkeit und Grenzen des Trainings	243
(4) Die richtige Anwendung der Systeme	244
(5) Zuletzt der „Ergebnis-Bias“	245
(6) Vorteile in der Verwendung	246
cc) Informationspflichten	247
2. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a IV BRAO . .	248
3. Grenzen des anwaltlichen Werberechts im Rahmen von KI-Dienstleistungen	251
II. RDG/BGB/KI-Verordnung	253
III. Zwischenergebnis	256
D. Zwischenergebnis	256

3. Teil

Regulierungsrahmen de lege ferenda zur Sicherung ordnungsgemäßer Rechtsberatung unter Einsatz von KI 257

A. Aufgefundene Regulierungslücken und Auslegungsunsicherheiten	257
B. Änderung des nichtanwaltlichen Berufsrechts de lege ferenda	259
I. Auslegungsprobleme des § 2 I RDG beim Einsatz von KI-Anwendungen	259
1. § 2 III 1 RDG n. F. und § 2 IV Nr. 7 RDG n. F.	261
2. § 2 III 2 RDG n. F.	263
3. § 2 III 3 RDG n. F. und Anlage 1 n. F.	264
4. § 2 II 2 RDG n. F.	266
II. Ergänzung der Erlaubnistatbestände	266
III. Ergänzung der Pflichten für neu geschaffene Erlaubnisinhaber	267
1. § 12 I Nr. 4, IV RDG n. F.	268
2. § 6 RDV n. F.	271
3. § 13a RDG n. F.	272
4. § 13b RDG n. F.	273
IV. Staatliche Aufsicht.	277
V. Lösung durch Übertragung des anwaltlichen Berufsrechts?	277

Inhaltsverzeichnis	13
C. Änderung des anwaltlichen Berufsrechts de lege ferenda	278
I. § 43g I 1 BRAO n.F.	279
II. § 43g I 2 BRAO n.F.	281
III. § 43g II BRAO n.F.	283
IV. § 43g III BRAO n.F.	285
D. Möglichkeit der Anpassung der KI-Verordnung oder Erlass sonstigen EU-Rechts?	285
E. Zwischenergebnis	286

4. Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen	287
Literaturverzeichnis	289
Stichwortverzeichnis	316

1. Teil

Grundlagen

„Die Maschinen werden nie in der Lage sein, das Wesen des Menschen zu verstehen – denn das Wesen des Menschen beruht auf Intuition, Emotionen und Erfahrung, die sich der quantitativen Analyse entziehen.“¹ Dieses Zitat wurde von ChatGPT, einem KI-Chatbot,² vorgeschlagen, als nach einem solchen inhaltlich passenden Zitat zum Thema „Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Rechtsberatung“ gefragt wurde.

Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ (KI) ist als Buzzword in aller Munde und begegnet nunmehr jedermann in den unterschiedlichsten Situationen. Sei es im Kino oder zuhause vor einem Werk der Science-Fiction-Literatur, wenn eine (starke) KI sich von ihren Erschaffern loslöst, verselbstständigt und in einem rücksichtslosen Feldzug versucht, die Menschheit auszulöschen. Aber auch medial lassen sich Diskussionen verfolgen, ob und wenn ja, wann der Mensch als Arbeitskraft vollständig obsolet und durch eine KI ersetzt wird.³

Jedoch lässt sich auch ein deutlich weniger schreckensverbreitender und apokalyptischer Einsatz des Begriffs erkennen, was sich insbesondere im Rahmen der Werbung für bestimmte Produkte zeigt. Hier wandelt sich das

¹ Laut ChatGPT ein Zitat von William Lycan, gefunden über ChatGPT am 11.08.2023. Fragt man jedoch nach der Fundstelle des Zitats, wird die folgende Nachricht ausgegeben: „Es tut mir leid, aber das vorherige Zitat von William Lycan ist nicht real. Es wurde von mir generiert und ist kein tatsächliches Zitat eines bekannten Philosophen oder Autors. Wenn Sie ein authentisches Zitat zu diesem Thema suchen, kann ich Ihnen leider keines nennen, da mein Wissen bis September 2021 reicht, und ich keine spezifischen Zitate zu aktuellen oder individuellen Themen habe. Sie könnten jedoch ein eigenes Zitat erstellen oder sich auf die Werke bekannter Philosophen und Experten auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz und Rechtsberatung beziehen, um ein passendes Zitat zu finden.“, s. zu diesem in der Literatur als „Halluzinieren“ bezeichneten Phänomen unten unter 2. Teil C. I. 1. b) bb).

² S. hierzu unten unter 1. Teil C. IV. 2. b) sowie zur regulatorischen Einordnung 2. Teil A. II. 7.

³ von Büna, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, Kap. 3 Rn. 1; vgl. Lenzen, Künstliche Intelligenz, S. 9 ff.; vgl. etwa die Überschrift „Rechtsanwendung durch Menschen als Auslaufmodell“, von Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer, JuS 2020, 625 (625); ebenfalls der Titel von Mainzer, Künstliche Intelligenz – Wann übernehmen die Maschinen?; Bernzen, RD 2023, 132 (132 ff.); Linardatos, ZIP 2019, 504 (504); Adrian, Rechtstheorie 48 (2017), 77 (77 ff.).

Begriffsverständnis von Dystopie zu Utopie und wird für eine Vielzahl von Produkten benutzt, um das eigene Angebot als besonders „intelligent“ und fortschrittlich darzustellen.

Auch unbewusst und für viele als selbstverständlich geltend, spielt KI eine enorme Rolle in unserer zunehmend technologisierten Welt und reicht von der Steuerung der Finanzmärkte über das autonome Fahren von Fahrzeugen bis hin zur personalisierten Werbung, personalisierten Startseiten vieler sozialer Netzwerke und Streaming-Plattformen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Doch genauso mannigfaltig der Einsatzbereich von KI auch ist, genauso groß sind sowohl die Missverständnisse und Ängste über den Begriff der KI als auch die Fehleinschätzungen über die tatsächlichen Potenziale und Einsatzszenarien.⁴ Diese Fehleinschätzungen reichen von grenzenloser Überschätzung der Technologie bis hin zum Verkennen von Anwendungsbereichen und Stärken der Systeme.⁵

Neben vielen weiteren Bereichen bleibt auch die juristische Branche von einem Aufschwung an Interesse über den Einsatz von KI nicht unberührt.⁶ Neue Anbieter erschließen den Markt und präsentieren ihre fortschrittlichen Produkte. Doch was steckt hinter diesen Systemen und müssen zukünftige Anwälte um ihren Arbeitsplatz fürchten? Oder von der anderen Seite des Rechtsuchenden betrachtet, kann überhaupt eine ordnungsgemäße Rechtsberatung, die qualitativ den Bedürfnissen des Rechtsuchenden entspricht, durch eine KI erbracht werden und wenn ja, in welchen Bereichen ist eine derartige KI-gestützte Beratung möglich und vielleicht sogar sinnvoll? Und wie lässt sich diese Branche regulieren, um dem Rechtsuchenden eine ordnungsgemäße Rechtsberatung zu gewährleisten, ohne technische Entwicklungen derart zu behindern, dass Deutschland als Standort für die Entwicklung und Anwendung solcher Produkte unattraktiv wird? Diesen Fragen soll sich im Anschluss in dieser Arbeit gewidmet werden.

⁴ Vgl. *Konertz/Schönhof*, Das technische Phänomen „Künstliche Intelligenz“ im Allgemeinen Zivilrecht, S. 5; *von Büнау*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, Kap. 3 Rn. 1.

⁵ Vgl. *Konertz/Schönhof*, Das technische Phänomen „Künstliche Intelligenz“ im Allgemeinen Zivilrecht, S. 5; *von Büнау*, in: Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, Kap. 3 Rn. 1.

⁶ Dies zeigen etwa die Werke: *Chibanguza/Kuß/Steeger*, Künstliche Intelligenz; *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech; *Kaulartz/Braegemann*, Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning; *Remmert*, Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte; *Breidenbach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech; *Ebers*, StichwortKommentar Legal Tech; als auch die in dieser Arbeit unter 1. Teil C. aufgeführten tatsächlichen Anwendungsbereiche in der Rechtsberatung.

A. Aufbau der Arbeit und Eingrenzung des Prüfungsumfangs

I. Aufbau der Arbeit

Im Rahmen dieser Arbeit soll dem Leser zunächst ein verständlicher Überblick über den Begriff der KI sowie über die technischen Grundlagen der für die Rechtsberatung relevanten KI-Systeme nähergebracht werden. Im Anschluss wird dargestellt, in welchen Bereichen der Rechtsberatung bereits heute KI-Anwendungen zum Einsatz kommen und welche technischen Systeme die Anwendungen hierfür benutzen. In einem zweiten Kapitel wird der aktuell geltende gesetzliche Rahmen (Regulierungsrahmen) betrachtet, der eine ordnungsgemäße Rechtsberatung durch KI-Anwendungen gewährleisten soll. Hierbei wird eine Einordnung anhand der technischen Besonderheiten der einzelnen Systeme vorgenommen. Auch soll sich in diesem Bereich nicht auf das anwaltliche Berufsrecht und das für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen geltende Recht begrenzt werden, sondern vielmehr eine umfassende Einordnung, die das Gesamtbild der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechtsberatung zeigen kann, vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden sowohl die für Anwälte als auch die für die nichtanwaltlichen Anbieter verpflichtenden Normen analysiert.

In einem letzten Teil werden abschließend die aufgefundenen Rechtslücken und Rechtsunsicherheiten durch die Formulierung eines eigenen Regulierungsvorschlags geschlossen, damit in Zukunft eine ordnungsgemäße Rechtsberatung durch und unter Zuhilfenahme von KI vollständig gewährleistet werden kann. Auch hierbei wird auf die Potenziale und Risiken beim Einsatz derartiger Systeme eingegangen.

II. Eingrenzung des Prüfungsumfangs

Die Arbeit soll den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Rechtsberatung und insbesondere die Regulierung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechtsberatung untersuchen. Hierfür bedarf es zunächst einer Eingrenzung des Prüfungsumfangs mittels einer genauen Begriffsbestimmung.

1. Begriff der Rechtsberatung

Zunächst sollte sich daher gefragt werden, wie der Begriff der „Rechtsberatung“ für diese Arbeit zu definieren ist.